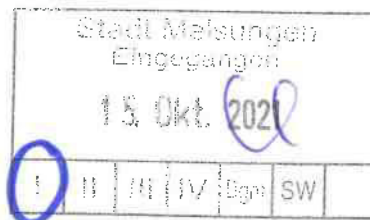


Hellen Bockkopf
Fraktionsvorsitzende
Obermelsunger Straße 25a
34212 Melsungen



An den
Ausschussvorsitzenden
Jan Rauschenberg
Am Markt 1
34212 Melsungen

Melsungen, 12.10.2021



Sehr geehrter Herr Rauschenberg,

bitte setzen sie anhängende Satzung als Arbeitsvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung.

Die gemeinsam von SPD und Grünen erarbeitete Freiflächengestaltungssatzung soll als Arbeitsvorlage für den Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur dienen. Die von der Verwaltung im Magistrat vorgelegte eigene Satzung soll dabei nicht parallel behandelt werden. Erforderliche und begründete Änderungsvorschläge der Verwaltung können im Ausschuss in die angehängte Arbeitsvorlage von SPD und Grüne eingearbeitet werden.

Begründung:

Im Stadtparlament wurde beschlossen im Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur die künftige Freiflächensatzung zu erarbeiten. Hierzu haben sich SPD und Grüne auf eine Arbeitsvorlage geeinigt, in der bereits einige Punkte zu der vom Bauamt vorgeschlagenen Satzung geändert, entfernt oder hinzugefügt wurden. Aus diesem Grund macht es Sinn, auch nur diese Satzung zu behandeln und zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Hellen Bockkopf

Verteiler:

- 1 x StVO-Vorsteher
- 50 x StVO
- x Vors. Ausschuss f. Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
- x Vors. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
-  x Vors. Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur
- x Vors. Ausschuss f. Soziales, Jugend, Senioren, Kultur, Migration und Sport
- je 1 x Fraktionsvorsitzende
- je 1 x Magistratsmitglieder
- je 1 x BGM, I, II, III, IV, SW

Satzung der Stadt Melsungen über die Gestaltung und Ausstattung der
unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung
baulicher Anlagen (Freiflächengestaltungssatzung – FGS)

	Präambel	2
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2	Ziel der Satzung	2
§ 3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	3
§ 4	Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden	3
§ 5	Freiflächen für Kinderspielplätze und Friedhöfe	3
§ 6	Nachweise	4
§ 7	Abweichungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	4

Die Stadt Melsungen erlässt aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. IS 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Satzung:

Präambel:

Die Stadt Melsungen hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherige Qualität der Freiflächen beizubehalten und auch für die Zukunft eine qualitativ hochwertige Begrünung der Baugrundstücke sicherzustellen und damit gleichzeitig das Stadtklima zu verbessern. Daraus folgt eine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Freiflächengestaltungssatzung ist ein Baustein, die Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundfläche, Kinderspielplätze und Friedhöfe sicherzustellen. Die zunehmende Versiegelung hat negative Folgen für das Stadtklima und sorgt somit für eine hohe bioklimatische Belastung der Bevölkerung, vor allem in Bezug auf die Aufheizung von Flächen, geringe Verdunstungsraten, geringe Kaltluftproduktion und Behinderung von ungestörten Kaltluftströmen, Starkregenereignisse mit der Konsequenz einer Überlastung der Kanalisation, Überflutungen / Hochwasser.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen, der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgt, sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (inkl. rechtsverbindlicher vorhabenbezogener Bebauungspläne mit Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten

§ 2 Ziel der Satzung

Mit der Satzung soll die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung von Baugrundstücken, Kinderspielplätze und Friedhöfen sichergestellt werden.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.

Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten. Schmale Streifen vor dem Haus (Vorgärten), wenn sie nicht mehr als 10% der gesamten unbebauten Fläche betreffen, können davon ausgenommen werden.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 75 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 20 m² flächig und dauerhaft zu begrünen oder mit Solar/ Photovoltaik zu belegen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

(4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen

§ 5 Freiflächen für Kinderspielplätze und Friedhöfen

(1) Kinderspielplätze und Friedhöfe sind mit geeigneten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze gem. DIN 18034 enthalten.

(2) Bei der Planung eines Kinderspielplatzes sollen die Nutzer miteinbezogen, Interessen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten,

verschiedener sozialer Schichten sowie von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden. Der Spielplatz sollte barrierefrei sein.

(3) Friedhöfe sind mit geeigneten Sträuchern zu bepflanzen, die für die Insekten Nahrung bieten. Aufgrund der neuen Bestattungsformen gibt es viele Freiflächen auf den Friedhöfen die in Absprache mit der Verwaltung und Ortsbeiräten neu bepflanzt werden sollten.

§ 6 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen zum baurechtlichen Verfahren vorzulegen. Soweit es sich um Baugenehmigungs- oder Verfahrensfreie Vorhaben handelt, ist der Antrag als formloses Schreiben mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 7 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen der Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 73 Hessische Bauordnung in der jeweiligen Fassung. Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. die Freiflächen nicht entsprechend § 3 Abs. 1 begrünt oder bepflanzt,
2. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 an Zufahrten und Zuwegungen nicht erfüllt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 – 4 Dächer und Fassaden nicht begrünt oder bepflanzt,
4. entgegen § 5 Kinderspielplätze gestaltet.

kann gem. § 86, Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Abs. 3 HBO mit einem Bußgeld belegt werden.

Melsungen, 20.09.2021

Der Magistrat

III 4

Boucsein

Bürgermeister